

13. Aug. 1959

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Sammlung!	ja
Für die Fachpresse!	ja

88

Gesetz: TO.A Anlage 1

Leitsatz:

Weist der Arbeitgeber einem Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis der TO.A unterliegt, einseitig eine Beschäftigung zu, die tariflich geringer bewertet ist als die bisher ausgeübte Tätigkeit, so behält der Angestellte den Anspruch auf die der bisherigen Tätigkeit entsprechende Vergütung, sofern er sich nicht mit der geringeren, der neuen Beschäftigung entsprechenden Vergütung ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt (Bestätigung von 4 AZR 68/56 vom 14. Januar 1959).

Aktenzeichen: 4 AZR 407/58

Urteil des BAG vom 13. August 1959

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

23

AZR 407/58

Sa 8/58 Düsseldorf

teilsformel zugestellt
13. August 1959

z. Mißler,

gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. August 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Werner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. April 1958 - 6 Sa 8/58 - und des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 12. Dezember 1957 - 2 Ca 651/57 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger über den 8. Oktober 1956 hinaus das Gehalt nach der Vergütungsgruppe VII TO.A zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem beklagten Lande zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger gehörte früher der Polizei der Stadt Wuppertal als Verwaltungsangestellter an; durch Dienstvertrag vom 23. Februar 1951 war er in die VergGr. VIII TO.A eingereiht.

Im Zuge der Neuordnung der Polizei gemäß dem Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GVBl. S. 330) wurde der Kläger durch Dienstvertrag vom 28. Dezember 1953 mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 als Angestellter unter Einreihung in die VergGr. VIII TO.A in den Dienst des beklagten Landes übernommen.

Bis zum 8. Oktober 1956 war der Kläger mit der Verwaltung des Magazins der Instandsetzungswerkstatt eines Kraftfahrzeugparks beschäftigt. Auf eine im Juli 1956 vom Kläger erhobene Klage wurde rechtskräftig festgestellt, daß dem Kläger vom Beklagten für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 8. Oktober 1956 das Gehalt nach der VergGr. VII TO.A zu zahlen ist. Während jenes Rechtsstreits versetzte der Beklagte den Kläger zur Kriminalpolizei. Dort versieht er seit dem 9. Oktober 1956 in einer Personenaktenstelle Aufgaben, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII TO.A entsprechen; er hat seitdem auch nur die Bezüge nach dieser Vergütungsgruppe erhalten.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm über den 8. Oktober 1956 hinaus bis zu einer Vertragsänderung das Gehalt nach der VergGr. VII TO.A zu zahlen.

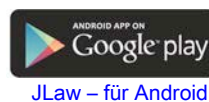
Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es ist der Ansicht, dem Kläger stehe auf Grund der Dienstverträge vom 23. Februar 1951 und 28. Dezember 1953 nur die Vergütung der VergGr. VIII TO.A zu, seitdem ihm auch nur eine den Tätigkeitsmerkmalen dieser Gruppe entsprechende Tätigkeit zugewiesen sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß in dem Arbeitsvertrage des Klägers eine Vergütung nach der VergGr. VIII TO.A vereinbart ist. Es führt aus, der Kläger könnte darüber hinausgehende Vergütungsansprüche nur stellen, wenn eine für ihn günstigere spätere vertragliche Regelung vorläge oder wenn die im Arbeitsvertrage getroffene Vergütungsabrede durch positive Tarifnormen verdrängt wäre. Das sei während der Zeitspanne vom 1. November 1953 bis 8. Oktober 1956 der Fall gewesen, für die dem Kläger auf Grund der zwingend-ergänzenden Normen der TO.A die Vergütung nach der VergGr. VII zugestanden habe. Da aber Tarifnormen nicht in den Arbeitsvertrag eingingen, habe diese gesetzesgleiche Einwirkung der Vergütungsordnung der TO.A auf das Arbeitsverhältnis der Parteien für den Kläger nur so lange den Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. VII TO.A begründen können, wie seine überwiegende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entsprochen habe. Mit dem Wegfall der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen sei auch der tarifrechtliche Anspruch auf Entlohnung seiner Dienste nach der höheren Vergütungsgruppe entfallen. Nunmehr sei wieder die im Arbeitsvertrage vom 28. Dezember 1953 getroffene Vergütungsabrede maßgebend. Denn infolge der Zurückführung der Tätigkeitsmerkmale auf eine der getroffenen Vergütungsabrede entsprechende Wertigkeit ende die Verdrängung einer tarifwidrigen oder tarifwidrig gewordenen Vergütungsabrede durch zwingend-ergänzende tarifliche Rechtsnormen. Da seit dem 9. Oktober 1956 die Tätigkeit des Klägers unstreitig den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII TO.A entsprochen habe, sei die im Arbeitsvertrage enthaltene Vergütungsabrede von diesem Zeitpunkt an nicht mehr tarifwidrig.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Wohl ist es richtig, daß Tarifnormen nicht zum Inhalt des Arbeitsvertrages werden, sondern das Arbeitsverhältnis als Mindestbedingungen zwingend und unmittelbar beherrschen



- 4 -

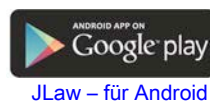
und entgegenstehende, d. h. dem Arbeitnehmer ungünstigere Abreden verdrängen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 2. Bd., § 27, II; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 2. Bd., § 78, IV 3). Das Berufungsgericht erkennt hierbei aber, daß die Tarifordnung A nicht nur den Vergütungsanspruch für die geleistete Arbeit regelt, sondern durch die Einreihung des Angestellten in die in der Anlage 1 aufgeführten Vergütungsgruppen auch die ihm zustehende laufende Vergütung bestimmt, wie im tariffreien Arbeitsverhältnis das Monatsgehalt des Angestellten als wiederkehrende Leistung vereinbart wird oder nach § 612 Abs. 2 BGB als vereinbart gilt. Entspricht die vereinbarte Vergütung den tariflichen Bestimmungen, so bleibt der Arbeitsvertrag maßgebend: die nicht tarifwidrige Vergütungsabrede bestimmt die Vergütungsgruppe; die verdrängende und zwingend-ergänzende Einwirkung der tariflichen Mindestnormen auf das Arbeitsverhältnis tritt dann nicht ein. Erfüllt aber die dem Angestellten übertragene überwiegende Tätigkeit die Merkmale einer höheren Vergütungsgruppe als der vereinbarten, so ist die tarifwidrige Vergütungsabrede unwirksam; die das Arbeitsverhältnis unmittelbar und zwingend beherrschenden Mindestnormen der Tarifordnung verdrängen sie und treten mit normativer Wirkung an ihre Stelle (vgl. Hueck-Nipperdey-Tophoven, Tarifvertragsgesetz, 3. Aufl., § 4 Anm. 44, 45; für die Tarifordnungen Hueck-Nipperdey-Dietz, Komm. zum AOG, 4. Aufl., § 32 Anm. 173, 174 und die dort zitierte Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts).

In der Zeit vom 1. November 1953 bis zum 8. Oktober 1956 hat nun, wie im vorliegenden Rechtsstreit zwischen den Parteien unstreitig ist, die dem Kläger übertragene und von ihm ausgeübte Tätigkeit im Magazin der Instandsetzungswerkstatt den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII TO.A entsprochen. Die im Dienstvertrag vom 28. Dezember 1953 getroffene Abrede über die Einreihung des Klägers in die VergGr. VIII TO.A ist daher unwirksam. An ihrer Stelle bestimmen die zwingend-ergänzenden Vorschriften der Vergütungsordnung der TO.A die dem Kläger zustehende Vergütungs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gruppe mit normativer Wirkung, für die es eines konstitutiven Einstufungsaktes auch dort nicht bedarf, wo § 3 TO.A nicht infolge tarifvertraglicher Regelungen außer Kraft getreten ist (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 3 TO.A und BAG 4, 340 = AP Nr. 7 zu § 1 TO.A, beide mit Anm. von Neumann-Duesberg; Hueck-Nipperdey, aaO, § 26, V 4 d).

Wird somit der auf dem Arbeitsvertrage beruhende Anspruch des Klägers auf Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe normativ durch die Vergütungsordnung der TO.A bestimmt (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, § 27 II), so konnte die unwirksame, durch die Tarifnorm verdrängte vertragliche Vergütungsabrede nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, dadurch wieder aufleben, daß der Beklagte dem Kläger einseitig eine Arbeit zuwies, die nunmehr den Tätigkeitsmerkmalen der im Arbeitsvertrage vereinbarten geringeren Vergütungsgruppe entsprach. Hierzu bedurfte es vielmehr, wie der erkennende Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 14. Januar 1959 - 4 AZR 68/56 - ausgesprochen hat, einer Vertragsänderung.

Daß in der Versetzung des Klägers auf einen den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII TO.A entsprechenden Dienstposten bei der Kriminalpolizei eine Änderungskündigung nicht zu erblicken ist, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt. Eine stillschweigende Einigung der Parteien, daß der Kläger vom 9. Oktober 1956 ab nur nach der VergGr. VIII TO.A beschäftigt werden solle, ist weder vom Beklagten behauptet, noch bietet dafür der festgestellte Sachverhalt einen Anhalt. Vielmehr hat der Kläger dem Beklagten bereits während des Vorprozesses durch Schreiben seines Anwalts vom 6. November 1956 mitgeteilt, daß die Zahlungsansprüche auch für die Zukunft erhoben und notfalls in einem besonderen Rechtsstreit eingeklagt würden.

Hiernach war gemäß § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO in der Sache selbst zu entscheiden und unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile der Klage stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

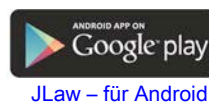
Dr. Pecher

Clemens

F. Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)